des vom betroffenen Mitgliedstaat festgelegten Referenzjahrs, Milch zu liefern.

In dieser Auslegung widerspricht die Regelung nicht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, da dieser nicht verlangt, daß einem Erzeuger eine Referenzmenge zugeteilt wird, der bei Ablauf des Umstellungszeitraums die Milcherzeugung wegen einer Berufsunfähigkeit nicht wiederaufgenommen hat und der deswegen während des vom betroffenen Mitgliedstaat festgelegten Referenzjahrs keine Lieferung bewirkt hat. Ein solcher Erzeuger kann sich für die Zwecke der Erlangung der Referenzmenge auch nicht auf die Milchmenge berufen, die er während eines der beiden anderen Jahre innerhalb des Zeitraums von 1981 bis 1983 geliefert hätte, wenn er während dieser beiden Jahre nicht durch seine Verpflichtung gebunden gewesen wäre.

Die Regelung widerspricht auch nicht dem Diskriminierungsverbot, da die unterschiedliche Behandlung, die einem solchen Erzeuger deshalb widerfährt, weil er während der Jahre 1981 und 1982 keine Milchlieferungen aufweisen und daher sinnvollerweise nicht die Berücksichtigung eines anderen Referenzjahrs verlangen konnte, Folge dessen ist, daß die fragliche Regelung die Berücksichtigung eines Referenzjahrs außerhalb des Zeitraums 1981 bis 1983 ebensowenig erlaubt wie die einer theoretischen Menge, die auf der Basis von Milchlieferungen in der Zeit vor 1981 berechnet würde. Ein solches Ergebnis ist durch die Notwendigkeit objektiv gerechtfertigt, im Interesse sowohl der Rechtssicherheit als auch der Wirksamkeit der Regelung über die zusätzliche Abgabe die Zahl der als Referenzjahr in Betracht kommenden Jahre zu beschränken.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-85/90 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Das einschlägige Gemeinschaftsrecht*

a) Die *Verordnung (EWG) Nr. 1078/77* des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. L 131, S. 1) hatte u. a. ein System vom Prämien für die Umstellung eingeführt, die jedem Milcherzeuger auf Antrag gewährt werden mußten, der sich verpflichtete, Milch oder Milcherzeugnisse aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb während eines Zeitraums von vier Jahren nicht kostenlos abzugeben oder zu verkaufen (Artikel 3).

b) Die *Verordnung (EWG) Nr. 856/84* des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90,

* Verfahrenssprache: Englisch.

S. 10) hat eine zusätzliche Abgabe eingeführt, die für gelieferte Milchmengen erhoben wird, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten. Diese Regelung wird in den einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten nach einer der folgenden Formeln durchgeführt (Artikel 1):

— Nach der Formel A zahlen die Milcherzeuger eine Abgabe für die Milchmengen, die an einen Käufer geliefert wurden und eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten (Erzeuger-Formel).

— Nach der Formel B zahlen die Käufer von Milch oder anderen Milcherzeugnissen eine Abgabe für die Milchmengen, die von Erzeugern geliefert werden und eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten. Der Käufer, der die Abgabe zu zahlen hat, darf diese allein auf die Erzeuger abwälzen, die ihre Lieferungen erhöht haben, und zwar im Verhältnis zu ihrem Beitrag an der Überschreitung der Referenzmenge des Käufers (Käufer-Formel).

c) Die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe sind in der *Verordnung (EWG) Nr. 857/84* des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) enthalten. Diese Verordnung legt insbesondere die in der Grundverordnung Nr. 856/84 genannte Referenzmenge fest, d. h. die von der zusätzlichen Abgabe befreite Menge. Diese entspricht im wesentlichen der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die im Kalenderjahr 1981 von einem Erzeuger geliefert (Formel A) oder von einem Käufer gekauft wurde (Formel B), zuzüglich 1 % (Artikel 2 Absatz 1). Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die Garantiemenge nicht überschritten wird (Artikel 2 Absatz 2). Gemäß den Artikeln 3, 3a, 4 und 4a der Verordnung Nr. 857/84 in der geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Referenzmengen bestimmte besondere Situationen berücksichtigen oder spezifische oder zusätzliche Referenzmengen zuteilen.

Artikel 3 sieht folgendes vor:

„Bei der Festlegung der Referenzmengen nach Artikel 2 und im Rahmen der Anwendung der Formeln A und B werden bestimmte besondere Situationen unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

1) ...

2) ...

3) Erzeuger, deren Milcherzeugung in dem nach Artikel 2 gewählten Referenzjahr von außergewöhnlichen Ereignissen nachhaltig betroffen wurde, die vor oder während des betreffenden Jahres eingetreten sind, können auf Antrag erwirken, daß ein anderes Kalenderreferenzjahr innerhalb des Zeitraums 1981 bis 1983 berücksichtigt wird.

Folgende Situationen können die Anwendung von Unterabsatz 1 rechtfertigen:

— eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Erzeugers erheblich in Mitleidenschaft gezogen hat;

— die ungewollte Zerstörung der Futterbestände oder der für die Milchviehhaltung bestimmten Betriebsgebäude des Erzeugers;

— eine Viehseuche, die den gesamten Milchviehbestand oder einen Teil dieses Milchviehbestands betroffen hat.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Fällen, in denen Unterabsatz 1 Anwendung findet, in Kenntnis. Die Aufzählung der Situationen nach Unterabsatz 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzt werden."

Artikel 3a, der durch die *Änderungsverordnung (EWG) Nr. 764/89* des Rates vom 20. März 1989 (ABl. L 84, S. 2) in der Folge der Urteile vom 28. April 1988 in den Rechtssachen 120/86 (Mulder, Slg. 1988, 2321) und 170/86 (von Deetzen, Slg. 1988, 2355) eingefügt wurde, lautet wie folgt:

„1. Die Erzeuger gemäß Artikel 12 Buchstabe c dritter Unterabsatz,

— deren Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraum gemäß der Verpflichtung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 nach dem 31. Dezember 1983 bzw. in den Mitgliedstaaten, in denen die Milchanlieferung von April bis September mindestens das Doppelte der Milchanlieferungen von Oktober bis März des nächsten Jahres betragen, nach dem 30. September 1983 abläuft,

— die keine Referenzmenge unter den Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b und/oder Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 und/oder — im Falle des Übernehmers der Prämie — gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung erhalten haben,

erhalten auf Antrag, der binnen drei Monaten nach dem 29. März 1989 eingereicht werden muß, vorläufig eine spezifische Referenzmenge ...

2. — 6. ..."

d) Die Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe wurden mit der *Verordnung (EWG) Nr. 1546/88* der Kommission vom 3. Juni 1988 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. L 139, S. 12) festgelegt.

Artikel 3 dieser Verordnung enthält eine Ergänzungsliste von Situationen, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 die Berücksichtigung eines anderen Kalenderreferenzjahres rechtfertigen können. Diese Liste lautet wie folgt:

„— Enteignung eines erheblichen Teils der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs des Erzeugers mit vorüberge-

hender Verringerung der Futterfläche des Betriebs,

— langfristige Berufsunfähigkeit des Erzeugers, falls dieser den Betrieb selbst geführt hat,

— Gesamt- oder Teilverlust des Milchviehbestands durch Diebstahl oder durch Schadensfälle mit erheblicher Beeinträchtigung der Milcherzeugung des Betriebs."

In Artikel 5 Absatz 4 heißt es:

„(4) Die Mitgliedstaaten weisen innerhalb der in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vorgesehenen und in deren Anhang festgelegten Mengen

a) ...

b) den in Absatz 2 genannten Erzeugern eine Referenzmenge zu, die ihren Verkäufen in den letzten zwölf Monaten ihrer Tätigkeit vor dem 1. April 1984 entspricht, gegebenenfalls unter Anwendung eines Prozentsatzes; für die Erzeuger mit weniger als zwölf Monaten Tätigkeit bestimmen die Mitgliedstaaten eine jährliche Verkaufsmenge aufgrund deren tatsächlichen Verkäufen und teilen ihnen gemäß obigen Bestimmungen eine Referenzmenge zu."

In Artikel 9 Absatz 2 heißt es:

„(2) Haben Abgabenpflichtige ihre Tätigkeit nach dem Beginn des Bezugszeitraums aufgenommen, so können ihnen die Mitgliedstaaten im Rahmen der Formeln A und B sinngemäß nach Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b eine Referenzmenge zuteilen."

2. *Der Ausgangsrechtsstreit*

a) Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Landwirt William Dowling, verpflichtete sich gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 1078/77, vom 23. November 1978 bis zum 22. November 1982 weder Milch noch Milcherzeugnisse zu liefern; als Gegenleistung erhielt er eine Umstellungsprämie.

Im August 1980 erlitt der Kläger eine Herzattacke und unterzog sich im Februar 1981 einem chirurgischen Eingriff am offenen Herzen. Danach war er bis 1984 außerstande, körperliche Arbeiten zu verrichten; 1984 nahm er die Arbeit bei eingeschränkter körperlicher Tätigkeit wieder auf und steigerte sie nach und nach.

Da Irland das Kalenderjahr 1983 als Referenzjahr für die Zusatzabgabenregelung gewählt hatte, konnte der Kläger keine Referenzmenge unter dieser Regelung erhalten, da er 1983 keine Milch liefern konnte.

Am 21. Juli 1989 beantragte der Kläger beim Landwirtschaftsministerium eine besondere Referenzmenge nach der Verordnung Nr. 764/89. Der Antrag wurde mit der Begründung zurückgewiesen, der Umstellungszeitraum im Rahmen der Prämienregelung sei vor dem 1. Oktober 1983 abgelaufen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Klage zum High Court of Ireland, die dieser mit Urteil vom 18. Januar 1990 abwies.

Auf das Rechtsmittel hin setzte der Supreme Court of Ireland mit Beschluß vom 2. März 1990 das Verfahren aus und legte dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Hat ein Landwirt gemäß Artikel 3c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 764/89 einen Anspruch auf Zuteilung einer vorläufigen spezifischen Referenzmenge, wenn er

— als Gegenleistung für eine Umstellungsprämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 vom 23. November 1978 bis zum 22. November 1982 keine Milch erzeugt hat;

— im Jahr 1983 berufsunfähig und daher außerstande war, die Milcherzeugung in diesem Jahr aufzunehmen, so daß die nationalen Behörden nachträglich anerkannt haben, daß er gemäß Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 berechtigt gewesen wäre, entweder 1981 oder 1982 als alternatives Referenzjahr zu bestimmen;

— sich zur Sicherung einer Referenzmenge nach der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 deshalb nicht auf die Milcherzeugung des Jahres 1981 oder des Jahres 1982 berufen konnte, weil beide Jahre in den oben genannten Umstellungszeitraum fallen?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 22. März 1990 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben der Kläger, vertreten durch Barrister Derrick Wyatt und Solicitor Brian A. Carroll, Irland, vertreten durch den Chief State Solicitor Louis J. Dockery, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Patrick Hetsch und Xavier Lewis, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, schriftliche Erklärungen abgegeben.

Der Gerichtshof hat die Sache auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts am 12. Dezember 1991 gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen und die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme eröffnet.

II — Schriftliche Erklärungen

1. Der *Kläger* weist darauf hin, daß ein Landwirt, der seinen eigenen Betrieb führt, aber im Jahre 1983 berufsunfähig wurde,

nach geltendem Recht die Jahre 1981 oder 1982 als Referenzjahr benennen durfte. Da diese beiden Jahre im vorliegenden Fall in den Umstellungszeitraum fielen, könne der Kläger 1981 oder 1982 für alle die Zwecke anstelle von 1983 setzen, die auf das Referenzjahr Bezug hätten, auch zu dem Zweck, einen Anspruch auf eine besondere Referenzmenge nach der Verordnung Nr. 857/84 in der Fassung der Verordnung Nr. 764/89 zu erlangen.

Der Bezug auf den Ablauf des Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraums nach dem 1. Oktober 1983, der sich in der Verordnung Nr. 764/89 finde, solle die Erzeuger schützen, deren Referenzjahr in den Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungszeitraum falle. Die Bestimmung sei also dahin gehend auszulegen, daß sie den Ablauf des Zeitraums nach dem 1. Oktober 1983 oder nach dem letzten Tag eines der beiden anderen Referenzjahre meine, die auf den Erzeuger kraft der für Quoten einschlägigen Verordnungen anwendbar sein könnten.

Es stellte eine Diskriminierung dar, einem Erzeuger, dessen Referenzjahr 1983 in einen Nichtvermarktungs- oder Umstellungszeitraum falle, eine spezifische Referenzmenge zu gewähren, sie aber einem Erzeuger in der Lage des Klägers zu verweigern, der einen Sonderfall darstelle, so daß das Referenzjahr nicht 1983, sondern nach seiner Wahl 1981 oder 1982 sei.

Eine Diskriminierung liege auch darin, daß er auf ein einziges Referenzjahr, 1983, beschränkt werde, in dessen Verlauf er arbeitsunfähig geworden sei, während ein normaler Quoteninhaber, der im Laufe des Jahres 1983 arbeitsunfähig geworden wäre, das Recht gehabt hätte, als anderes Referenzjahr 1981 oder 1982 zu wählen. Eine solche Diskriminierung könne nicht durch den Umstand gerechtfertigt werden, daß der Kläger in den Jahren 1981 oder 1982 keine Milch erzeugt habe, da diese Jahre unter die Umstellungsvereinbarung fielen; diese Jahre nicht zu berücksichtigen, wäre mit den Grundsätzen des Urteils vom 28. April 1988 in der Rechtssache 120/86 unvereinbar.

Nach alledem müßten Artikel 3a der Verordnung Nr. 857/84 und Artikel 3 der Verordnung Nr. 1546/88 auf einen Erzeuger in der Lage des Klägers analog angewandt werden.

Die Verordnung Nr. 764/89 sei gültig und dahin auszulegen, daß sie die Zuteilung einer vorläufigen spezifischen Referenzmenge an die betroffenen Erzeuger gestatte. Sollte diese Verordnung aufgrund einer Diskriminierung für ungültig erklärt werden, die sich aus dem Fehlen gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ergebe, so müsse der Gerichtshof entscheiden, daß die nationalen Behörden diese Verordnung weiterhin anzuwenden hätten, ihre Anwendung aber auf die bis dahin durch festgestellte Diskriminierung benachteiligten Personen auszudehnen hätten (Urteil vom 29. Juni 1988 in der Rechtssache 300/86, Landschoot, Slg. 1988, 3443, Randnrn. 22 bis 25).

Auf die Vorlagefrage sei daher wie folgt zu antworten:

1. Ein Landwirt hat gemäß Artikel 3c der Verordnung Nr. 857/84 in der Fassung der Verordnung Nr. 764/89 einen Anspruch auf Zuteilung einer vorläufigen spezifischen Referenzmenge, wenn er

— als Gegenleistung für eine Umstellungsprämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 vom 23. November 1978 bis zum 22. November 1982 keine Milch erzeugt hat;

— im Jahr 1983 berufsunfähig und daher außerstande war, die Milcherzeugung in diesem Jahr aufzunehmen, so daß die nationalen Behörden nachträglich anerkannt haben, daß er gemäß Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 berechtigt gewesen wäre, entweder 1981 oder 1982 als alternatives Referenzjahr zu bestimmen;

— sich zur Sicherung einer Referenzmenge nach der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 deshalb nicht auf die Milcherzeugung des Jahres 1981 oder des Jahres 1982 berufen konnte, weil beide Jahre in den oben genannten Umstellungszeitraum fallen.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger die Fristen der Verordnungen Nrn. 764/89 und 1033/89 eingehalten hat, berücksichtigen die nationalen Stellen die Rechtsunsicherheit des Klägers im Laufe des Zeitraums, der dem vorliegenden Urteil des Gerichtshofes vorausging; sie entbinden ihn von Verwirkungsfolgen, soweit dies erforderlich ist, um ihm den Nachweis seiner Fähigkeit zu ermöglichen, die erforderlichen Mengen Milch in seinem Betrieb herzustellen.

2. *Irland* weist vorab darauf hin, daß die Vorlagefrage sich in Wirklichkeit auf Artikel 3a und nicht auf Artikel 3c der Verordnung 857/84 in der Fassung der Verordnung Nr. 764/89 beziehe. Die Frage sei zu verneinen.

Es sei klare, ausdrückliche Absicht der Verordnung, daß ein Erzeuger in der Lage des Klägers keinen Anspruch auf eine vorläufige spezifische Referenzmenge habe. In seinem Urteil vom 28. April 1988 in der Rechtssache 120/86 habe der Gerichtshof entschieden, daß die Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 857/84 die Fallgestaltungen abschließend aufführten, in denen die Mitgliedstaaten spezifische oder zusätzliche Referenzmengen zuweisen könnten. Da diese Bestimmungen die Lage eines Erzeugers nicht abdeckten, der im Referenzjahr wegen einer Nichtvermarktungsverpflichtung nach der Verordnung Nr. 1078/77 keine Milch geliefert habe, habe ein solcher Erzeuger Anspruch auf eine Referenzmenge nur in dem Maße, in dem er unter eine oder mehrere der spezifischen Situationen falle.

Nach der gesetzgeberischen Praxis und der Rechtsprechung des Gerichtshofes sei die ergänzte Liste von Sonderfällen in Artikel 3

der Verordnung Nr. 857/84 abschließend. Der Fall des Klägers falle nicht unter den klar umschriebenen Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die analoge Anwendung einer anderen Rechtsbestimmung zum Zwecke der Lückenfüllung sei nicht möglich, da eine analoge Anwendung dann ausgeschlossen sei, wenn eine Verordnung einem allgemeinen Rechtsgrundsatz aufgrund ihrer klaren und ausdrücklichen Absicht und nicht aufgrund eines schlichten Versehens zuwiderlaufe.

Soweit die Anwendung des Artikels 3a der Verordnung Nr. 857/84 in der geänderten Fassung allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zuwiderlaufe, erlaube das festgesetzte Enddatum (nach dem 30. September 1983) keine andere Auslegung als den unmittelbaren Wortsinn. Im Wirtschaftsrecht fänden sich häufig Fristen oder Termine; es sei eine unzulässige Auslegungsmethodik, unter Berufung auf allgemeine Rechtsgrundsätze die klare Absicht des Gesetzgebers in einem solchen Rechtstext zu ändern.

3. Die *Kommission* verweist darauf, daß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 1546/88 der Kommission die Möglichkeit vorsehe, innerhalb des Zeitraums 1981 bis 1983 ein anderes Kalenderreferenzjahr zu berücksichtigen, wenn der Erzeuger berufsunfähig geworden sei. Diese Bestimmungen sähen jedoch nicht vor, daß die Erzeuger Milchlieferungen außerhalb des Zeitraums 1981 bis 1983 berücksichtigt erhalten könnten. Eine solche Möglichkeit sei daher selbst in dem Fall ausgeschlossen, daß die Betroffenen während dieses gesamten Zeitraums keine repräsentative Erzeugung gehabt hätten. Die daraus resultierende unterschiedliche Behandlung von Erzeugern, deren Erzeugung während des Zeitraums 1981 bis 1983 erheblich verringert gewesen sei und die keine individuelle Menge auf der Grundlage einer repräsentativen Erzeugung erlangen könnten, einerseits und Erzeugern, die eine repräsentative Erzeugung geltend machen könnten, andererseits, rechtfertige sich aus der Notwendigkeit, die Zahl der als Referenzjahre berücksichtigungsfähigen Jahre im Interesse der Rechtssicherheit und der Wirksamkeit der Regelung zu beschränken (Urteil vom 17. Mai 1988 in der Rechtssache 84/87, Erpelding, Slg. 1988, 2647).

Es entspreche dem Geist der Regelung, die Voraussetzungen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 764/89 eng auszulegen. Die Regelung dieser Verordnung solle es nämlich nicht ermöglichen, Erzeugern eine Referenzmenge zuzuteilen, die während des fraglichen Zeitraums aus außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 857/84 und des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1546/88 keine Milch erzeugt hätten.

Der Ablauf des Nichtvermarktungs- bzw. des Umstellungszeitraums, der es erlaube, aufgrund der Verordnung Nr. 764/89 eine spezifische Referenzmenge zu erhalten, habe auf den 31. Dezember 1983 bzw. auf den 30. September 1983 festgesetzt werden

müssen, um die gleichzeitige Anwendung der allgemeinen Regelung des Artikels 5c der Verordnung Nr. 804/68 einerseits und der Regelung der Verordnung Nr. 764/89 andererseits möglichst weitgehend zu vermeiden. Im Interesse des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems sei ihre gleichzeitige Anwendung jedoch während drei Monaten, in Irland wegen der Anwendungsdaten der beiden Regelungen während sechs Monaten möglich.

Habe ein Erzeuger während der zwölf Monate des Referenzjahres keine Milch erzeugen können, so könne er aufgrund der Artikel 9 Absatz 2 und 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1546/88 im Rahmen der allgemeinen Quotenregelung der Verordnungen Nrn. 856/84 und 857/84 innerhalb der nationalen Reserve eine Referenzmenge erhalten. Diese Referenzmenge werde nach den Verkäufen des Erzeugers in den letzten zwölf Tätigkeitsmonaten vor dem 1. April 1984 oder, wenn er weniger als zwölf Monate tätig gewesen sei, nach den tatsächlichen Verkäufen berechnet. Das sei im zweiten Gedankenstrich des Artikels 3a der Verordnung Nr. 857/84, eingefügt mit Artikel 1 der Verordnung Nr. 764/89, ausdrücklich vorgesehen.

Die Vorlagefrage sei damit wie folgt zu beantworten:

1. Ein Landwirt hat gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 857/84 des Rates in der Fassung der Verordnung Nr. 764/89 des Rates keinen Anspruch auf Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge, wenn er

— als Gegenleistung für eine Unstellungsprämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 vom 23. November 1978 bis zum 22. November 1982 keine Milch erzeugt hat;

— im Jahr 1983 berufsunfähig und daher außerstande war, die Milcherzeugung in diesem Jahr aufzunehmen, so daß die nationalen Behörden nachträglich anerkannt haben, daß er gemäß Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 berechtigt gewesen wäre, entweder 1981 oder 1982 als alternatives Referenzjahr zu bestimmen;

— sich zur Sicherung einer Referenzmenge nach der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 deshalb nicht auf die Milcherzeugung des Jahres 1981 oder des Jahres 1982 berufen konnte, weil beide Jahre in den oben genannten Umstellungszeitraum fallen.

2. Hat ein Erzeuger im Laufe der zwölf Monate des Referenzjahres keine Milch erzeugt, so kann ihm eine Referenzmenge nach den Artikeln 9 Absatz 2 und 5 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1546/88 der Kommission zugeteilt werden.

M. Zuleeg
Berichterstatter